

Streikrecht ist Menschenrecht

Christoph Wälz* über die Berliner Saalkundgebung für ein umfassendes Streikrecht

»Das wäre noch vor wenigen Jahren nicht möglich gewesen«, schwärmte Benedikt Hopmann, als sich der Kiezraum auf dem Dragoner-Areal in Berlin-Kreuzberg am 10. Dezember 2022 füllte. Der Rechtsanwalt verteidigt mehrere Arbeiter:innen des Lieferdienstes Gorillas vor Gericht, da diese nach selbstorganisierten Streiks entlassen wurden. »Das Interesse am Streikrecht war lange nicht mehr so groß wie jetzt.«

Im Herbst 2022 wurde in Berlin eine Kampagne für ein umfassendes Streikrecht gestartet. Ausgehend von einem Solidaritätskreis um die gekündigten Gorillas-Beschäftigten und unterstützt von der AG für ein umfassendes Streikrecht in der GEW Berlin¹ haben sich Interessierte aus verschiedenen gewerkschaftlichen und politischen Initiativen dafür zusammengefunden. Eine erste gemeinsame Aktion wurde die Saalkundgebung an eben jenem Tag, an dem sich die Verkündung der Menschenrechte zum 74. Mal jährte.

»Die Bundesrepublik Deutschland hat eines der rückständigsten und restriktivsten Streikrechte in Europa. Am Tag der Menschenrechte wollen wir darauf aufmerksam machen und unser elementares und soziales Menschenrecht auf Streik einfordern. Arbeitsniederlegungen werden in der deutschen herrschenden Rechtsprechung als illegal betrachtet, wenn sie nicht von einer Gewerkschaft ausgerufen werden und wenn nicht für Ziele gestreikt wird, die sich in einem Tarifvertrag abbilden lassen. Spontane Streiks und Streiks für politische Forderungen werden somit hierzulande kriminalisiert«, hieß es in der Einladung zu der Veranstaltung.

In kurzen Beiträgen wurden dann Schlaglichter auf die Einschränkungen und auf praktische Schritte zur Ausweitung des Streikrechts geworfen.² Zunächst erläuterte Benedikt Hopmann die Wurzeln des bundesdeutschen Kollektivarbeitsrechts im Faschismus. So war es der Jurist Hans Carl Nipperdey, der zunächst das NS-Unrecht gewerkschaftsfreier Betriebe mitgestaltete und dann 1953 die rechtliche Begründung für das Verbot des politischen und des verbandsfreien Streiks in der BRD lieferte. Ging es zunächst darum, »Schaden von der Volksgemeinschaft« abzuwenden, so sollte nach dem Krieg »Schaden von der Volkswirtschaft« ferngehalten werden. In dieser postfaschistischen Sichtweise ist der Streik nicht erwünschte Grundrechtsausübung, sondern immer ein Übel.

David-Sebastian Schumann vom Vorstand des Verbands Demokratischer Jurist:innen (VDJ) stellte dar, dass die Praxis der deutschen Arbeitsgerichte nicht mit europäischem Recht vereinbar ist. So kenne die Europäische Sozialcharta (ESC), die 1965 auch durch die BRD unterzeichnet wurde, keine Beschränkung des Streikrechts auf den Abschluss von Tarifverträgen. Auch verbandslose Streiks, also Streiks, zu denen keine Gewerkschaft aufgerufen hat und die meist durch spontane Koalitionen von Arbeitnehm:innen durchgeführt werden, seien durch die ESC geschützt. Der VDJ fordere die konsequente Anwendung europäischen Rechts durch die bundesdeutschen Gerichte.

In den Prozessen um die Gorillas-Arbeiter:innen, in denen die Anwälte auf die Rechte der ESC insistierten, war es zuletzt zu einem Durchbruch gekommen. Während die 20. Kammer des Berliner Arbeitsgerichts noch drei Klagen von Gorillas-Beschäftigten zurückgewiesen hat, ist die 19. Kammer der seit Jahrzehnten herrschenden Doktrin am 7. März 2022 nicht mehr gefolgt. Die Kündigung wurde zurückgewiesen, weil »es keineswegs gesichertes Recht ist, dass mit dem Aufruf zum ›wilden‹ Streik ein Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten begangen wird«, so der Rechtsanwalt Martin Bechert.

Politisch streiken

Die gewerkschaftliche Debatte zum Streikrecht war nach dem Wiesbadener Appell (2012), einigen Beschlüssen von Gewerkschaftstagen (2007-2013) und dem spontanen Streik von 1.300 Arbeiter:innen im Bremer Mercedes-Werk (2014) zunächst wieder abgeflaut. Nach den Debatten um Frauenstreiks seit 2018 und Klimastreiks seit 2019 haben seit Anfang 2021 die Berliner Gorillas-Kolleg:innen für neue Impulse gesorgt, die über Monate hinweg mehrfach spontan und dann auch organisiert verbandsfrei streikten.

Auf der Saalkundgebung sprachen mehrere Kolleg:innen, die die Debatten um ein erweitertes Streikrecht nachzeichneten. Lucy Redler, Autorin des Buchs »Der politische Streik in Deutschland nach 1945«, erinnerte an den Streik von neun Millionen Arbeiter:innen in der britischen und US-amerikanischen Besatzungszone am 12. November 1948. Bezug nehmend auf aktuelle Debatten in der Energiepreiskrise sei es auch damals um eine Art »Preisdeckel« sowie um planwirtschaftliche Elemente gegangen. Immer wieder sei in Deutschland trotz des angeblichen »Verbots« politischer Streiks auch für politische Forderungen gestreikt worden. Dies bekräftigten auch zwei Zuhörer aus dem Publikum, die berichteten, dass sie 1985 am Streik gegen die Änderung des Paragraphen 116 AFG («Anti-Streikparagraf») bzw. 1996 am Streik für den Erhalt der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall beteiligt gewesen seien.

Zur Durchsetzung eines Rechts auf politischen Streik führte Redler anhand der Beispiele Pflege und Bildung aus, wie betriebliche Auseinandersetzungen politisiert werden, indem sie grundlegende Fragen aufwerfen, wie wir arbeiten und leben wollen. Auch Florian Wilde von der Rosa-Luxemburg-Stiftung betonte die Bedeutung der Pflegekämpfe, denn es waren »die Streikenden an der Charité, denen es erstmals gelang, die Frage der Personalbemessung zu einer tariffähigen Forderung zu machen – von den Arbeitgebern gerichtlich bekämpft, wurde dieses Herangehen gerichtlich bestätigt und kam seitdem in vielen Krankenhauskämpfen zur Anwendung, zuletzt bei dem großen Krankenhausstreiks in NRW.« Hopmann wies auf »den Elefanten im Raum« hin, die Haftungsfrage, die auch linke Gewerkschaftler:innen vor politischen Streiks zurückschrecken lässt. Dabei könnten Gewerkschaften durch einen Aufruf zu einem politischen Demonstrationstreik in einem kleinen Betrieb einen Präzedenzfall schaffen, bei dem die Gewerkschaft eventuelle Schadenersatzansprüche genau kalkulieren kann.

Ohne Erlaubnis streiken

Im »Praxis-Block« der Veranstaltung sprachen Fernando Bolaños vom Gorillas Workers Collective und sein Anwalt Martin Bechert darüber, wie es überhaupt zu einem verbandsfreien Streik kommt. Für die größtenteils migrantischen Beschäftigten sei es extrem schwer, ihre Rechte gegenüber dem Arbeitgeber durchzusetzen. Eine Kündigung werde bei Lieferdiensten oft gar nicht schriftlich ausgesprochen, sondern durch den Rauschmiss aus einer App einfach praktiziert. Das deutsche Arbeitsrecht erscheine Betroffenen als etwas Fremdes und der langwierige gerichtliche Weg sei kaum eine Option, wenn man bei unklaren Aufenthaltsperspektiven seine Miete zahlen und sich irgendwie über Wasser halten müsse. »Der rechtlose Zustand wird ertragen, bis man es nicht mehr auf sich sitzen lässt«, so Bechert. »Streiken – das war unsere einzige Alternative«, meinte Bolaños.

In den DGB-Gewerkschaften ist die Debatte um verbandsfreie Streiks naturgemäß schwierig. Das BAG erklärte diese 1963 für rechtswidrig und begründete dies damit, dass es wichtig sei, »beim Ausbruch eines Streiks zu Kontrollzwecken Stellen einzuschalten, die [...] die Gewähr dafür bieten, dass nur in wirklich begründeten Fällen gestreikt wird [...] Als solche Stellen kommen auf der Arbeitnehmerseite bei ihrer gesellschaftlichen Stellung nur die Gewerkschaften infrage.«

Somit wurde den DGB-Gewerkschaften von der Rechtsprechung ausdrücklich und einseitig die Rolle eines Ordnungsfaktors im Kapitalismus zugewiesen. Benedikt Hopmann argumentierte in der Debatte jedoch, dass auch die DGB-Gewerkschaften von einem umfassenden Streikrecht Vorteile haben. So habe es immer wieder Situationen gegeben wie bei der Verteidigung der Lohnfortzahlung 1996, in denen zwar die Gewerkschaftsspitzen aus Angst vor Schadenersatzansprüchen vor einem offiziellen Streikaufruf zurückschreckten, während die betrieblichen Gewerkschaftsstrukturen jedoch auch ohne einen Streikaufruf für die Gegenwehr genutzt wurden. Um in solchen Kämpfen erfolgreich zu sein, müssen sich die DGB-Gewerkschaften von der ihnen zgedachten Rolle des Ordnungsfaktors emanzipieren.

Wird das deutsche Streikrecht für die Normal-Arbeitnehmerin schon restriktiv genug ausgelegt, so werden für über 1,5 Millionen Beschäftigte der Kirchen und 1,7 Millionen Beamt:innen noch weitreichendere Einschränkungen behauptet. Der Autor dieser Zeilen berichtete von einem Beamtenstreik von 6.000 Berliner Lehrkräften 2011, der mit zahlreichen dienstrechtlichen Konsequenzen letztlich in einer Niederlage endete. Auch in anderen Bundesländern hatte die GEW immer wieder Beamt:innen zur Unterstützung von Tarifstreiks aufgerufen und danach durch die Instanzen geklagt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht 2018 noch die alte obrigkeitstaatliche Auffassung vom Streikverbot vertreten hat, wird sich nun am 1. März 2023 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit der Angelegenheit befassen. Die Streikrechtskampagne nimmt das zum Anlass, Solidarität zwischen Lehrkräften und Lieferdiensten zu entwickeln. Denn im April stehen auch Berufungsverfahren für die Gorillas-Klagen vor dem LAG an. Die Betroffenen wollen ebenfalls bis zum EGMR gehen, um das Streikrecht der Europäischen Sozialcharta in Deutschland durchzusetzen.

Feministisch streiken

In einem weiteren Block wurde das Verhältnis der feministischen und der Klimabewegung zum Streikrecht aufgegriffen. Gisela Notz, Gewerkschaftsmitglied seit 1958, betonte die Bedeutung von Frauen bereits in der frühen Arbeiter:innenbewegung, wie in der Textilbranche oder auch in der Unterstützung des Hamburger Hafnarbeiterstreiks. Sie erzählte von Erfahrungen der autonomen Frauenbewegung und dem ersten gemeinsamen Streik von Frauen in Ost und West 1994. Dem zugrunde gelegen habe ein erweiterter Arbeitsbegriff, der auch unbezahlte Care-Arbeit in den Blick nahm und einen erweiterten Streikbegriff erforderte. Die beteiligten Gewerkschafterinnen seien jedoch auf Widerstand der ÖTV-Führung gestoßen, die das Vorhaben als »politischen« Streik ablehnte.

Im Anschluss nahm Judith Solty, die sich im bundesweiten Frauenstreikbündnis engagiert, auf diese Erfahrung Bezug. Als das Bündnis – inspiriert durch den Streik von fünf Millionen Frauen am 8. März 2018 in Madrid – die Initiative ergriff, in Deutschland auch einen Frauenstreik zu organisieren, hätten viele Aktivist:innen zum ersten Mal erfahren, dass 1994 bereits diese Aktionsform praktiziert wurde. Einzelne gewerkschaftliche Aktionen hätten am 8. März 2019 zumindest zu aktiven Mittagspausen geführt. Im Sozial- und Erziehungsdienst sei es dann 2022 vielfach zu einem Brückenschlag zwischen Gewerkschaften und feministischen Initiativen gekommen. Darauf aufbauend soll es

am 8. März 2023 weitere Aktionen bei den TVöD-Streiks geben.

Im internationalen Block der Saalkundgebung berichteten Haydar Deniz von der türkischen Lehrkräftegewerkschaft Eđitim Sen und Marta Rozmysłowicz von der polnischen Basisgewerkschaft Inicjatywa Pracownicza (IP) von drastischen Einschränkungen des Streikrechts. Deniz war aufgrund seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit in der Türkei bereits inhaftiert und lebt jetzt als Lehrer in Berlin. Rozmysłowicz erzählte, dass die Abschaffung des Streikrechts in der Ukraine von den Herrschenden in Polen zum Anlass genommen wurde, das bereits stark reglementierte Streikrecht weiter zu beschneiden. Die IP kämpft derzeit um das Recht, bei Amazon legal zu streiken. Die Kolleg:innen wären jetzt von Methoden des Union Busting betroffen. Die IP suche dazu den Austausch mit deutschen Kolleg:innen.³

Im Anschluss an die Saalkundgebung wurden diverse Diskussionen noch in Kleingruppen fortgeführt. Peter Nowak berichtete einige Tage später: »Den Organisatoren der Veranstaltung [...] ist es zumindest gelungen, sehr unterschiedliche Klassensegmente zusammenzubringen – das war verbindende Klassenpolitik in der Theorie. Es bleibt zu hoffen, dass sie sich auch in die Praxis umsetzt, vielleicht schon bei den nächsten Tarifrunden, dem Frauenstreik 2023 oder dem kommenden Klimastreik und weiteren Protesten gegen die Abwälzung der Krisenlasten auf die lohnabhängige Bevölkerung.«⁴

Artikel von Christoph Wälz in [express – Zeitung für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit](#) - Ausgabe 1/2023

* Christoph Wälz ist aktiv in der AG für ein umfassendes Streikrecht der GEW Berlin

Anmerkungen:

1 <https://www.gew-berlin.de/arbeitsgruppen/umfassendes-streikrecht>

2 Vollständig als Video dokumentiert sind die Beiträge hier: <https://rechtaufstreik.noblogs.org/2023/01/video-zur-saalkundgebung/>

3 <https://de.labournet.tv/das-streikrecht-polen>

4 <https://www.heise.de/tp/features/Untotes-Element-der-Nazijustiz-Warum-bis-heute-politische-Streiks-verboden-sind-7373177.html>

Siehe zum Hintergrund im LabourNet Germany das Dossier: [Kampagne für ein umfassendes Streikrecht – auch gegen massive Preissteigerungen, hohe Mieten oder Heizkosten...](#)